

Teilzahlungsvereinbarung und Besondere Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife Kreditkarte

Gegenüberstellung Teilzahlungsvereinbarung für die PayLife Kreditkarte in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung September 2019. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Fassung August 2018, Stand März 2019	Fassung September 2019
[...]	[...]
3. Zinsen und Entgelte Als Sollzinssatz ist ein variabler Zinssatz von 11,38 % p.a. bei kontokorrentmäßiger Verrechnung vereinbart. Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz (=Referenzzinssatz der Österreichischen Nationalbank) und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten. [...]	3. Zinsen und Entgelte Als Sollzinssatz ist ein variabler Zinssatz von 11,38 % p.a. bei kontokorrentmäßiger Verrechnung vereinbart. Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz (=Referenzzinssatz der Österreichischen Nationalbank) und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten. [...]
[...]	[...]
6. Teilzahlungen – Höhe und Änderung [...] Die Monatsrate wird an dem für den Monatssaldo im Kreditkartenvertrag vereinbarten Einziehungstermin mittels SEPA-Lastschrift vom Girokonto des Karteninhabers eingezogen (Punkt 11.2. AGB); der Einziehungstermin wird in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) angegeben.	6. Teilzahlungen – Höhe und Änderung [...] Die Besteht zum Kreditkartenvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat, wird die Monatsrate wird an dem für den Monatssaldo im Kreditkartenvertrag vereinbarten Einziehungstermin mittels SEPA-Lastschrift vom Girokonto des Karteninhabers eingezogen (Punkt 11.2. 11.3. AGB); der Einziehungstermin wird in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) angegeben. Besteht kein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat, ist der Karteninhaber verpflichtet, die Monatsrate bis zu dem in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) als Einziehungstermin angegebenen Tag auf das dort angegebene Konto der Bank zu überweisen.
7. Sollzinssatz – Verzinsung – Zinsänderung Der Sollzinssatz ist ein variabler Zinssatz. Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz (=Referenzzinssatz der Österreichischen Nationalbank) und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten; er erhöht und vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert. [...]	7. Sollzinssatz – Verzinsung – Zinsänderung Der Sollzinssatz ist ein variabler Zinssatz. Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz (=Referenzzinssatz der Österreichischen Nationalbank) und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten; er erhöht und vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert. [...]
8. Vereinbarte Geschäftsbedingungen [...] Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich (auch per E-Mail) bekannt zu geben. Die Bestimmung des Punktes 16. der AGB bleibt hiervon unberührt.	8. Vereinbarte Geschäftsbedingungen [...] Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich (auch per E-Mail) bekannt zu geben. Die Bestimmung des Punktes 16. der AGB bleibt hiervon unberührt.
	10. Änderung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich (auch per E-Mail) bekannt zu geben. Die Vereinbarungen in Punkt 16. AGB bleiben hiervon unberührt.

Gegenüberstellung Besondere Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife Kreditkarte in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung September 2019. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Die Besondere Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife Kreditkarte sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Fassung August 2018, Stand März 2019	Fassung September 2019
[...]	[...]
2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit 2.1. Für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: - ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Kreditkartenvertrag; - ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Teilzahlungsvertrag; - ein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat für den Zahlungseinzug durch die Bank.	2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit 2.1. Für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: - ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Kreditkartenvertrag; - ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Teilzahlungsvertrag. =ein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat für den Zahlungseinzug durch die Bank.
3. SEPA-Lastschriftmandat 3.1. Der Karteninhaber hat der Bank ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der von ihm zu bezahlenden Beträge (Monatsraten) zu erteilen. Besteht zum Kreditkartenvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat, gilt dieses auch für den Teilzahlungsvertrag. Der Karteninhaber hat das SEPA-Lastschriftmandat während der gesamten Dauer des Teilzahlungsvertrages aufrecht zu erhalten.	3. SEPA-Lastschriftmandat Bezahlung der Monatsraten 3.1. Der Karteninhaber hat der Bank ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der von ihm zu bezahlenden Beträge (Monatsraten) zu erteilen. Besteht zum Kreditkartenvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat, gilt dieses auch für den Teilzahlungsvertrag. Der Karteninhaber hat das SEPA-Lastschriftmandat während der gesamten Dauer des Teilzahlungsvertrages aufrecht zu erhalten. In diesem Fall werden die fälligen Monatsraten vom Girokonto des Karteninhabers eingezogen.
3.2. Sollte das bei Vertragsabschluss erteilte SEPA-Lastschriftmandat enden, hat der Karteninhaber der Bank unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sollte der Einzug der fälligen Monatsraten nicht möglich sein (etwa weil das Konto, zu dem das SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist, keine ausreichende Deckung aufweist), ist der Karteninhaber verpflichtet, für die rechtzeitige Überweisung der fälligen Monatsraten zu sorgen.	3.2. Sollte das bei Vertragsabschluss erteilte SEPA-Lastschriftmandat enden, hat der Karteninhaber der Bank unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Besteht kein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat oder sollte der Einzug der fälligen Monatsraten aufgrund eines bestehenden SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich sein (etwa weil das Konto, zu dem das SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist, keine ausreichende Deckung aufweist), ist der Karteninhaber verpflichtet, für die rechtzeitige Überweisung der fälligen Monatsraten zu sorgen. Die Zahlung hat bis zu dem in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) als Einziehungstermin angegebenen Tag zu erfolgen.
[...]	[...]
8.4. Die Kündigung des Teilzahlungsvertrages hat keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag. Der Kreditkartenvertrag bleibt daher auch bei Kündigung des Teilzahlungsvertrages aufrecht, es sei denn, die Kreditkarte wird durch den Karteninhaber oder die Bank gekündigt.	8.4. Die Kündigung des Teilzahlungsvertrages hat keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag. Der Kreditkartenvertrag bleibt daher auch bei Kündigung des Teilzahlungsvertrages aufrecht, es sei denn, die Kreditkarte auch der Kreditkartenvertrag wird durch den Karteninhaber oder die Bank gekündigt.
9.2. Das Recht der Bank zur sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn i. eine wesentliche Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers eingetreten ist und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist, oder ii. der Karteninhaber unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige	9.2. Das Recht Ein wichtiger Grund , der die Bank zur sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund ist berechtigt, kann insbesondere dann gegeben vorliegen , wenn i. eine wesentliche Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers eingetreten ist und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist, oder ii. der Karteninhaber unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner

wesentliche Umstände gemacht hat, und die Bank bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Teilzahlungsvertrag nicht abgeschlossen hätte, oder iii. der Karteninhaber trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen seiner Verpflichtung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nicht entsprochen hat.	Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und die Bank bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Teilzahlungsvertrag nicht abgeschlossen hätte, oder iii. der Karteninhaber trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen seiner Verpflichtung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nicht entsprochen hat.
[...]	[...]
11.1. [...] Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder – sofern dies mit dem Karteninhaber vereinbart ist – per E-Mail erklärter Widerspruch des Karteninhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder per E-Mail erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird die Bank die Neufassung des Teilzahlungsvertrages und/ oder der BGB dem Karteninhaber über sein Ersuchen über-senden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.	11.1. [...] Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder =sofern dies in einer mit dem Karteninhaber vereinbart ist = vereinbarten Weise (z.B. per E-Mail) elektronisch erklärter Widerspruch des Karteninhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder per E-Mail in einer mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird die Bank die Neufassung des Teilzahlungsvertrages und/ oder der BGB dem Karteninhaber über sein Ersuchen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.
11.2. Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Karteninhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung der Bank in pdf-Format an die der Bank vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse). Eine sonstige mit dem Karteninhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für das Angebot zu Änderungen des Teilzahlungsvertrags bzw. der BGB, wobei das Änderungsangebot auf einem dauerhaften Datenträger dem Karteninhaber zur Verfügung gestellt wird und der Karteninhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in dem vereinbarten Zugangsmedium auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert wird.	11.2. Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Karteninhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung der Bank in pdf-Format an die der Bank vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse). Eine sonstige mit dem Karteninhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für das Angebot zu Änderungen des Teilzahlungsvertrags bzw. der BGB, wobei das Änderungsangebot auf einem dauerhaften Datenträger dem Karteninhaber zur Verfügung gestellt wird und Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife, wobei der Karteninhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in dem vereinbarten Zugangsmedium den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht , E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
[...]	[...]
11.4. Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung des Teilzahlungsvertrags bzw. dieser BGB nach Punkt 11 BGB ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn die Änderung durch eine Änderung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder durch eine Änderung sowie eine Entwicklung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren Judikatur notwendig ist.	11.4. Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung des Teilzahlungsvertrags bzw. dieser BGB nach Punkt 11 BGB ist sind auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn die Änderung durch eine Änderung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder durch eine Änderung sowie eine Entwicklung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren Judikatur notwendig ist.
12. Geltung von Bestimmungen der AGB und Gerichtsstand 12.1. Die Bestimmungen in den Punkten 16. und 17. AGB sind auch Inhalt des Teilzahlungsvertrages.	12. Geltung von Bestimmungen der AGB und Gerichtsstand 12.1. Die Bestimmungen in den Punkten 16., 17. und 17. 18. AGB sind auch Inhalt des Teilzahlungsvertrages.